

GEMEINDE KLOSTERLECHFELD

**BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR.6
„OTTO-WANNER-STRASSE SÜD“**

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 11.12.2000

1 LAGE DES BAUGEBIETES

Das Baugebiet „ Otto-Wanner-Straße Süd “ befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Klosterlechfeld und liegt in günstiger Lage zur Schule sowie in günstiger Entfernung zum Bahnhof.

Es schließt an ein im Osten bereits vorhandenes Wohngebiet an und erweitert so strukturell sinnvoll die weitere Siedlungsentwicklung Wohnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet „Otto-Wanner-Straße Süd“ beträgt 37.100 m². Davon beträgt das Bruttobauland 22.430 m².

Das Gefälle beträgt von Südosten nach Nordwesten maximal 1 m. Das Gebiet wird von Süden über die bereits vorhandene Wiesenstraße erschlossen. Bei einer weiteren Entwicklung Richtung Norden kann die Haupteinschließung nach Norden fortgeführt werden.

Am neu entstehenden westlichen Ortsrand wird ein geplanter landwirtschaftlicher Anwandweg die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sichern.

Das zu bebauende Gelände dient bislang als landwirtschaftliche Nutzfläche, Schwerpunkt Ackernutzung, und enthält keine erhaltenswerten Grünstrukturen.

2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

Das Baugebiet „Otto-Wanner-Straße Süd“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Klosterlechfeld nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen und somit nicht aus ihm entwickelt. Deshalb wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert.

3 RAHMENPLAN KLOSTERLECHFELD SÜD WEST

Mit Hilfe der Rahmenplanung Klosterlechfeld Süd West wurde versucht, eine weitere potentielle südwestliche Siedlungsentwicklung in sich schlüssig darzustellen. Nach einer umfassenden Bestandsaufnahme wurden die Konfliktpotentiale diskutiert und bewertet. Darauf aufbauend wurde ein Zielsystem entwickelt, auf dessen Grundlage der Rahmenplan erarbeitet wurde.

4 ANLASS DER PLANUNG

Die Ressourcen der Gemeinde Klosterlechfeld in bereits bestehenden Wohngebieten sind nahezu erschöpft, und es bedarf einer neuen Wohnbaufläche für das weitere Wachstum.

Der Bebauungsplan des Wohngebietes „Otto-Wanner-Straße Süd“ stellt eine harmonische Siedlungserweiterung für die Gemeinde Klosterlechfeld dar. Diese kommt zum großen Teil dem Wohnraumbedarf der einheimischen Bevölkerung zugute .

Aufgrund des Bedarfs der zukünftigen Bewohner soll das Gelände größtenteils für den Einfamilien- und Doppelhausbau vorbehalten sein.

5 PLANUNG

5.1 ERSCHLIESSUNG

5.1.1 STRASSEN

Die Erschließung soll in ihrer Straßenanzahl und Ausbildung minimiert werden, um den öffentlichen Raum möglichst zu optimieren, damit Kosten zu sparen und automatisch die Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs zu reduzieren. Gleichzeitig können die Grundstücke größer werden.

Das Baugebiet wird nun von Süden über die vorhandene Wiesenstraße erschlossen.

Der Straßenraum der Planstraße A gestaltet sich wie folgt:

- Fahrbahnbreite von 4,75 m
- Grünstreifen von 2,50 m mit einer Mulde und festgesetzten Bäumen auf der westlichen Seite
- Schotterrasenstreifen von 1,50 m auf der östlichen Seite

Die innere Erschließung erfolgt über Stichstraßen. Diese sind ebenso als verkehrsberuhigter Wohnbereich festgesetzt. Die Stichstraßen sollen eine befestigte Fahrbahnbreite von 3,50 m und einen überfahrbaren nicht versiegelten Randstreifen von 2,50 m erhalten.

Diese Stichstraßen enden mit keinem Wendehammer. Müllbehälter sind von den Anwohnern zur nächsten Kreuzung zu bringen, Rettungsfahrzeuge müssen in Hofeinfahrten wenden bzw. zurückstoßen.

Die temporäre Wendeanlage im Norden des Baugebietes ist nach der EAE 95 geplant, so dass ein Wenden der Müllfahrzeuge gewährleistet ist.

5.1.2 FUSS- UND RADWEGE

Unabhängig vom Straßennetz wurden in Ost West Richtung in Fortführung der Stichstraßen Geh- und Radwege vorgesehen, die auf den landwirtschaftlichen Anwandweg führen.

In den verkehrsberuhigten Wohnbereichen gibt es keinen gesonderten Gehweg, Fußgänger und Radfahrer sind gleichberechtigt mit den Fahrzeugen.

Einen zukünftig bedeutenden Sammelweg in Richtung der Schule stellt der am neuen nördlichen Ortsrand verlaufende Fußweg dar, der im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung im Norden unabhängig vom KFZ Verkehr verläuft und eine ungefährliche Fuß- und Radweganbindung ermöglichen wird.

Darüber hinaus sind bereits weitere Verknüpfungen mit zukünftigen Rad- und Fußwegen bedacht, die bei einer späteren Wohnentwicklung nördlich und westlich des jetzigen Baugebietes ein sinnvolles Fuß- und Radwegenetz ergeben.

5.1.3 WASSER

Es ist vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen in einem Trennsystem über unterirdische Leitungen, gefällegerechte Mulden und Senken zu versickern.

Die dafür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wird durch ein Fachbüro erarbeitet. Auf privaten Bauflächen ist eine Versickerung des anfallenden unverschmutztem Niederschlagswassers vorzunehmen. (Auf das Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung ATV wird hingewiesen (A – 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser)).

Ökologisches Ziel der Planung ist es, sorgsam mit dem Schutzgut Wasser, über anzulegende Zisternen, Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung sowie zur WC-Spülung sowie Anlage von breitflächigen Versickerungsflächen und Reduzierung der versiegelten Flächen auf das Mindestmaß im privaten wie öffentlichen Bereich, umzugehen.

Regenrückhalte- und Sickeranlagen müssen auf den privaten Baugrundstücken selbst erstellt werden, wobei eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht notwendig ist.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schutzwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

5.1.4 ABWASSER

Die Abwasserplanung ist derzeit in Ausarbeitung.

5.1.5 STELLPLÄTZE

Die Stellplätze sind entsprechend der geforderten Anzahl (s. Satzung) auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

5.1.6 SONSTIGE VERSORGUNG

Die Stromversorgung des Baugebietes ist gesichert.

Für sämtliche Neubauten sind Kabelanschlüsse (Stromversorgung) geplant.

Aus betrieblichen Gründen ist der Einbau von Kabelverteilerschränken (Schrankabmessungen: L/B/H ca. 1.00m/0.35m/1.20m) innerhalb des Baugebietes vorgesehen. Die Anzahl und genauen Standorte werden erst in Verbindung mit der Netzplanung festgelegt. Um eine Beeinträchtigung der öffentlichen Flächen möglichst gering zu halten, sollen die Verteilerschränke so an den Grundstücksgrenzen errichtet werden, dass die Schrankvorderseite mit der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche übereinstimmt. Sollte dies nicht möglich sein, muss öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden.

Um einer eventuellen Beschädigung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden Kabelleitungen vorzubeugen, ist von einer Bebauung oder von einer tiefwurzelnden Bepflanzung innerhalb des Schutzbereiches der bestehenden und der im Rahmen der Erschließung hinzukommenden Kabeltrassen abzusehen.

5.2 BEBAUUNG

Dem Wunsch der Gemeinde und der zukünftigen Bewohner entsprechend, werden im Baugebiet freie Einzelhäuser und Doppelhäuser festgesetzt.

Mit der Staffelung der baulichen Dichte von Doppelhäusern zu den aufgelockerten Bereichen nach innen und nach Norden entsteht eine abwechslungsreiche Struktur. Der Eingangsbereich und die Haupteinfahrtsstraße werden klar strukturiert.

Innerhalb des Wohnquartiers definiert der Grünstreifen mit Mulde und Bäumen als auch der Schotterrasenstreifen entlang der Haupteinfahrtsstraße eine klare Struktur. Der neu entstehende Ortsrand wurde bewusst nicht linear aufgebaut. Er wurde so gestaltet, dass sich die Landschaft mit dem neuen Baugebiet verzahnt.

Zu den Straßenräumen hin wird eine Hausseite durch Baulinien festgelegt. Dies ist städtebaulich notwendig, um sicherstellen zu können, dass der öffentliche Raum erstens eindeutig durch Baukanten definiert wird, zweitens eine monotone Häuserstellung ausgeschlossen werden kann.

Eine weitere städtebaulich ordnende Festsetzung ist die Festsetzung der Firstrichtung. Durch die Wechsel von giebel- und traufseitigen Gebäuden wird unabhängig von der individuellen Architektur und Gestaltung der Gebäude eine Ortsqualität sichergestellt.

Die Anzahl der Geschosse sowie die Festsetzung der maximal zulässigen Wand- und Gesamthöhe werden in den Festsetzungen definiert.

Abgesehen von diesen Festsetzungen sollen dem Gestaltungswillen der Bauherren keine weiteren Vorschriften gemacht werden. Farben und Materialien bleiben bis auf wenige Ausnahmen freigestellt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, das Gesamtbild des Wohngebietes zu schützen, indem extreme Abweichungen in Farbe und Material untersagt werden.

Die Bauherren sollen dazu animiert werden, kompakter und energetisch günstiger zu bauen und die Möglichkeit des Zusammenbauens von Haupt- oder Nebengebäuden zu nutzen. Sollten zwei benachbarte Bauherren übereinkommen, gemeinsam ein Doppelhaus zu erstellen, wird dies von der Gemeinde Klosterlechfeld begrüßt, da eine solche Wohnform aus wirtschaftlichen, energetischen und aus Platzgründen eine sinnvolle Alternative darstellt.

Es soll ebenso möglich sein, anstatt der vorgeschriebenen Zusammenlegung der Garagen ein Doppelhaus mit gemeinsamer Haustrennwand zu erstellen, was eine anderweitige Situierung der Garagen notwendig macht.

Mit der Ressource Boden wird sparsam umgegangen und der Zersiedelung der Landschaft vorgebeugt. Mit diesem Baugebiet wird versucht, den öffentlichen Raum eindeutig zu definieren.

6 HOMOGENITÄT

Um der gestalterischen Freiheit der Planer einen angemessenen Spielraum zu lassen, werden im Bebauungsplan die Dachformen als geneigte Dächer festgesetzt. Die Dachneigung mit der Festsetzung von 30° - 50° lassen einen großen Gestaltungsspielraum zu. Materialien und Farbgebung werden nicht vorgeschrieben.

Eine einheitliche Gebäudehöhe ist erfahrungsgemäß ein städtebaulich wirksames Mittel, selbst unterschiedlichsten Gebäudetypen eine übergeordnete Gesamtstruktur zu verleihen.

Um diesen, in der Fernwirkung markanten strukturellen Ordnungseffekt auch im Straßenraum zu erzielen, ist die Baulinie der Grundstücke von großer Bedeutung. Die Gebäudeausrichtung ist einheitlich zu wählen und die zur Straße orientierten Häuser im selben Grenzabstand von der Straße zu halten.

Wenn diese Festsetzungen eingehalten werden, die lediglich die Randbereiche der individuellen Gestaltung tangieren, wird zum einen gewährleistet, dass der Straßenraum die notwendige Einheitlichkeit und Unverwechselbarkeit erhält und zum anderen sind den Bauherren innerhalb ihrer Grundstücke wenig gestalterische Grenzen gesetzt.

7 GRÜNORDNUNG

7.1 BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Das zur Überbauung vorgesehene Gelände liegt auf der Niederterrasse des Lechtales und wird der zum Teil ausgeräumten Landschaft (Kultursteppe) des Lechfeldes zugeordnet. Grundwasser ist erst in tieferen Lagen anzutreffen, die ackerbauliche Nutzung findet auf kiesigen teils lehmigen Böden statt.

Das Gebiet ist dem Schneeheide-Kiefernwald mit Übergängen zum Fingerkraut-Kiefern-Eichenwald zuzuordnen.

Vegetationsbestände bzw. mögliche Vernetzungen mit naturnahen Beständen sind nicht vorhanden.

Der bestehende Ortsrand und seine landschaftliche Einbindung im Westen und Süden sind wenig überzeugend und beeinflussen das Landschaftsbild empfindlich.

Das Gelände fällt in einem Kolluviental von Süden bis zum bestehenden Ortsrand im Norden um ca. 3 m.

Die freie, zum großen Teil vegetationslose Landschaft ist wenig gegliedert und großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Bei klaren Wetterlagen ist eine freie Sicht nach Süden bis ins Voralpengebiet gegeben.

7.2 KONFLIKTE DER GRÜNORDNUNG

Die vorgesehene Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar:

- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - Zunahme von Versiegelung durch Bebauung
 - Verminderung von Versickerungs- und Pufferflächen und der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf das Kleinklima und die Grundwasserneubildungsrate
 - Veränderung des Landschaftsbildes
- Auf die durch zunehmende Erweiterung von Siedlungsflächen bedingte Gefahr des Zusammenwachsens der umliegenden Gemeinden Unter- und Obermeitingen wird besonders hingewiesen.

7.3 ZIELE DER GRÜNORDNUNG

- Schaffung eines neu zu entwickelnden, landschaftsgerechten Ortsrandes, auch unter Berücksichtigung späterer Erweiterungsmöglichkeiten in Richtung Westen, unter Wahrung des für das Lechfeld typischen Siedlungs- und Landschaftsraumes
- Aufbau von Grünachsen in Ost-West-Richtung vom neu entstehenden Siedlungsraum zur freien Landschaft
- landschaftsgerechte Durch- und Begrünung des neuen Siedlungsraumes
- schonender Umgang mit den Schutzgütern Wasser und Boden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Stadtökologie
- Reduzierung der öffentlichen und privaten versiegelten Flächen auf ein Mindestmaß
- Verwendung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser
- Förderung und Anwendung alternativer Energien
- Neuschaffung von standortgerechten öffentlich gewidmeten Vegetationsstrukturen, insbesondere an den Siedlungsändern zur Entwicklung von Flora und Fauna mit extensiver Pflege und ohne Verwendung von Düngern und Spritzmitteln

- Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen landschaftstypischen Kolluviensenken insbesondere in Bezug zur Höhenlage des Baugebietes und zur Anwendung des Oberflächengefälles von anfallendem Niederschlagswasser
- Aufbau eines Fußgänger- und Radwegenetzes mit Verbindung zur freien Landschaft als Beitrag zur wohnungsnahen Erholung

7.4 PLANUNG

Dem Grünordnungskonzept zur Bebauung eines 1. Bauabschnitts im Westen von Klosterlechfeld liegt ein ökologisch und nachhaltig orientiertes Planungsprinzip zugrunde.

Dabei wurden sowohl die Verkehrsflächen als auch die zu überbauenden Wohnbauflächen auf ein Mindestmaß zugunsten der öffentlichen Freiflächen reduziert.

Die neu entstehenden natürlichen Siedlungsränder im Westen und Süden stellen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar und dienen vorwiegend zum Ausgleich von entstehenden Eingriffen durch Beanspruchung von Grund und Boden des künftigen Baugebietes.

Durch notwendigen Oberbodenabtrag und reichstrukturierte Mulden in Verbindung mit dem Neuaufbau einer Magerwiese, kulissenartig angeordnete Baum- und Strauchpflanzungen sollen sowohl das anfallende Tagwasser dem Untergrund wieder zugeführt (wechselfeuchte Bereiche mit hoher ökologischer Wertigkeit), als auch die Eingrünung zur Bebauung bewältigt werden. Kiefer und Eiche stellen dabei die dominanten Baumarten dar.

Das Einbringen von Saatgut und Soden aus Trockenrasenbeständen der Umgebung wird für die Ausbildung einer standorttypischen Krautschicht empfohlen.

Der Aufbau der Ausgleichsflächen sollte bereits im Zuge der Erschließung des Baugebietes erfolgen.

Die Gliederung der Freiräume im Baugebiet erfolgt westlich der Straße A durch Anlegen eines Grabensystems zur Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers und anschließend festgesetzter Heckenstrukturen auf privatem Grund.

Einzelbäume insbesondere zur Betonung der Einmündungen zu den Stichstraßen fördern das Straßenbild.

Der vorgesehene Spielweg im Norden ist bei einer späteren nördlichen Erweiterung des Baugebietes als größere Spielzone des im Rahmenplan vorgesehenen Ost-West-Grünzuges zu betrachten. Nach DIN 18034 (Spielplätze) sind bei 142 Einwohnern ca. 750 qm Spielfläche ausreichend.

Sowohl die vorgesehenen Fuß- und Radwege als auch der im Westen angrenzende und für die Landwirtschaft notwendige Feldweg sind in wassergebundener Bauweise auszuführen.

Bei einer späteren Erweiterung ist die Erschließung der Baugebiete im Westen über eine Schleife auf der Trasse dieses Feldweges vorgesehen.

Im Bereich der privaten Grünflächen wird empfohlen fensterlose Fassaden von mehr als 5 m neuer Wandlänge mit Kletterpflanzen bzw. Spalierobst zu beranken.

7.5 AUSGLEICHSFLÄCHEN

Die Gemeinde Klosterlechfeld wendet für diesen Bauabschnitt die Ausgleichsregelung nicht an, sondern trägt den Belangen des Naturschutzes durch die folgenden Maßnahmen auf andere Weise Rechnung:

- grünordnerische Festsetzungen im öffentlichen und privaten Bereich
- Anlage einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am westlichen und südlichen Rand des Baugebietes in einer Größenordnung, die flächenmäßig den im Leitfaden zur Ausgleichsregelung geforderten Ausmaßen entspricht (siehe Anlage).
- Hoher Flächenanteil von öffentlichen Grünflächen und Flächen für Maßnahmen von insgesamt 24,9 %
- Begrenzung der Versiegelung durch Verkehrsflächen auf einen vergleichsweise sehr niedrigen Anteil von nur 9,6 %
- Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass nach sorgfältiger Abwägung den Belangen des Naturschutzes durch die erlassenen Festsetzungen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wurde.

8 ENERGIE

Bei der Energieversorgung des Bebauungsgebietes (Strom, Wärme, Licht) ist auf eine Minimierung der Emissionen von Treibhausgasen zu achten. Neben der effizienten Nutzung von Energie, ist eine Minimierung des Primärenergieeinsatzes anzustreben.

Zur Erreichung dieser Ziele sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

1. Prinzipiell ist eine verdichtete Bebauung anzustreben.
2. Soweit möglich sind die Gebäude und Dachflächen nach Süden auszurichten. Die Dachneigung sollte aus energetischer Sicht mindestens 50 ° betragen.
3. Eine energiesparende Bauweise ist besonders zu berücksichtigen und in der Planung der Gebäude zu beachten. Neben dem Einsatz von ökologischen Bau- und Dämmstoffen sind, soweit möglich, regenerative Energieträger, bzw. primärenergieeffiziente Energieerzeugungstechnologien zu nutzen.
4. Die Architektur der Gebäude sollten eine passive Solarenergienutzung in den Wintermonaten ermöglichen. Der sommerliche Schutz der Gebäude ist durch geeignete Dachüberstände, Außenjalousien oder z.B. durch sommergrüne Rankbepflanzung sicherzustellen.
5. In den Wintermonaten ist eine Verschattungsfreiheit der solaraktiven Flächen soweit möglich anzustreben.
6. Soweit möglich sollten Niedertemperaturheizsysteme eingesetzt werden. Zu empfehlen sind Musterbauten für eine standortgerechte Niedrigenergie- und Solararchitektur.
7. Eine Beratung im Bezug auf Energiesparmaßnahmen wird im Landratsamt Augsburg angeboten.

9 IMMISSIONSSCHUTZ

Nach den Vorgaben der WHO (Weltgesundheitsorganisation) kann für Gebiete, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind (WR, WA und MI) bei einer Unterschreitung von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden. Diese Werte wurden von der Arbeitsgruppe "Lärmschutz an Straßen und in der Bauleitplanung; Lärminderungspläne" im Rahmen des EU-Workshop "Straßenverkehrslärm" der EU zur Anwendung empfohlen. Diese von der WHO vorgegebenen Werte werden im allgemeinen Wohngebiet mit Hilfe der Satzung eingehalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt werden.

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Die in der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16.BImSchV) vorgegebenen Immissionsgrenzwerte werden in der Satzung berücksichtigt.

9.1 ZIELE DES LEP

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist als eines der Ziele festgelegt, dass für die Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie die Militärflugplätze mit Strahlflugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb, unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG vom 30.03.1971, BGBl 1 S. 282), in den Regionalplänen **Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung** auszuweisen sind (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Anlage zu § 1 der Verordnung vom 25.01.1994, GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. April 2000, GVBl S. 280). Die Lärmschutzbereiche werden in die Zonen A, B und C mit zugeordneten baulichen Nutzungen eingeteilt:

- **Zone A** mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 72 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und mehr als 75 dB (A) bei Militärflugplätzen.
- **Zone B** mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 67 dB (A) bis 72 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 67 dB (A) bis 75 dB (A) bei Militärflugplätzen
- **Zone C** mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB (A) bis 67 dB (A). Diese Zone ist zusätzlich in eine **innere Teilzone C i** (64 bis 67 dB (A)) und eine **äußere Teilzone Ca** (62 bis 64 dB (A)) unterteilt.